

GR_GERICHTE SK2 2011 42 vom 9. Januar 2012

GR Gerichte, 2012-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2011_42

FR: GR_GERICHTE SK2 2011 42 du 9 janvier 2012

IT: GR_GERICHTE SK2 2011 42 del 9 gennaio 2012

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl (Kostenüberbindung) | Beschwerde Einzelrichterlich bei wirtschaftlichen Nebenfolgen \x3C\x3DCHF 5000 (395 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 2

In der Folge bezahlte er die von der B. AG in Rechnung gestellte Nachzahl- gebühr in Höhe von Fr. 35.-- trotz zweier Mahnungen nicht innert angesetzter Frist. Deshalb stellte die B. AG am 20. September 2011 beim Bezirksgericht Ples- sur Strafantrag gegen A. wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechts- mittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und die Be- schwerde wurde im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers. Grundsätzlich wird für Entscheide im Rechtsmittelverfahren eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.-- erhoben (vgl. Art. 8 der Verordnung über die Ge- richtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). In einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 GOG, in welchem der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet, kann die Gerichtsgebühr aber nach Ermessen des Ge- richts herabgesetzt werden (vgl. Art. 10 VGS). Vorliegend liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung der Beschwerde ebenfalls bei der Verfahrensleitung gleichsam als Einzelrichter. Allerdings beruht die begründete Zuständigkeit auf einer anderen Rechtsgrundlage (Art. 395 lit. b StPO; vgl. auch E. 1.b hiervor). Dennoch rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr entsprechend einem Verfahren gemäss Art. 18 Abs. 3 GOG nach Ermessen des Gerichts herabzusetzen. Die Kosten des Be- schwerdeverfahrens werden auf Fr. 500.-- festgelegt.

Seite 8 — 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.